



Medizinische Hochschule
Hannover

Habilitationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover



Ansprechpartner: Diana **Deeke**, Tel.: 0511/532-6014, E-Mail: deeke.diana@mh-hannover.de
Ulrike **Nieter**, Tel.: 0511/532-6013, E-Mail: nieter.ulrike@mh-hannover.de

Sprechzeiten: Mo./Di./ Mi.:
09.30 Uhr - **11.30** Uhr
14.00 Uhr - **16.00** Uhr
Do. und Fr.:
Geschlossen (auch keine Telefonsprechstunde!)

Postanschrift: Medizinische Hochschule Hannover, OE 9114, 30623 Hannover

Dienstgebäude: Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Klinisches Lehrgebäude (I1), Raum HO 1251

Habilitationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover

§1

Ziel der Habilitationsverfahren

Durch die Habilitation wird die Befugnis zur selbständigen Lehre (Venia Legendi) für ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in der Medizinischen Hochschule erworben. Die Habilitierte/Der Habilitierte ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

§2

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Bewerberin/Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen.
- (2) Vor Einreichung des Habilitationsantrages muss die Bewerberin/der Bewerber eine Lehr- und Forschungstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt haben, von der in der Regel ein Teil an der Medizinischen Hochschule Hannover auszuüben ist.
- (3) Die Bewerberin/Der Bewerber muss eine schriftliche Habilitationsleistung vorlegen, die ihre/seine herausgehobene Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweist.

§3

Antrag auf Zulassung zu Habilitation

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover eingereicht. In dem Antrag muss die Bewerberin/der Bewerber das Lehrgebiet bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen (Nrm. 1 bis 4 in sechsfacher Ausfertigung):
 1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen, insbesondere auch des wissenschaftlichen Werdeganges;
 2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des §2;
 3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers, von denen Belegexemplare beizufügen sind, sowie eine Liste der auf wissenschaftlichen und Fortbildungstagungen gehaltenen Vorträge und vorgestellten Poster;
 4. die schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift besteht oder der Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten, die bereits veröffentlicht sind bzw. zur Veröffentlichung akzeptiert sein müssen;
 5. eine Versicherung darüber, dass die Arbeiten nach Nr. 4 von der Bewerberin/vom Bewerber eigenständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind;

6. eine Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.
- (2) Sämtliche eingereichten Unterlagen, außer Urschriften von Zeugnissen, werden Eigentum der Hochschule.
- (3) Die Präsidentin/Der Präsident teilt den Eingang des Habilitationsantrages der/dem zuständigen Sektionsvorsitzenden/Sektionsvorsitzenden mit.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann von einer bereits zugelassenen Bewerberin/einem bereits zugelassenen Bewerber zurückgenommen werden, solange ihr/ihm die Gutachten nicht gem. §6 Abs. 4 zur Kenntnis gegeben sind.

§4 Zulassung

- (1) Über die Zulassung der Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss, gebildet aus den Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliedern des Senats, aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Sektion. Er kann verlangen, dass der von der Bewerberin/vom Bewerber angegebene Umfang des Lehrgebietes erweitert oder eingeschränkt wird.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. das wissenschaftliche Gebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in der Medizinischen Hochschule Hannover nicht vertreten ist;
 2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers im selben wissenschaftlichen Gebiet abgeschlossen ist;
 3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ganz oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

§5 Vorbereitender Ausschuss der Sektion

- (1) Die Sektion bildet zur Vorbereitung ihrer Urteilsbildung einen Ausschuss aus in der Regel vier Professorinnen/Professoren und Habilitierten, Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an der Urteilsfindung teil.
- (2) Die Begutachtung erstreckt sich auf die fachliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und die Lehrbefähigung. Zur Lehrbefähigung, die durch die eigene Lehrtätigkeit (§2 Abs. 2) und durch ein wissenschaftliches Kolloquium nachgewiesen wird, nimmt der Ausschuss gesondert Stellung.
- (3) Die Sektion beschließt mit den Stimmen der ihr angehörenden Professorinnen/Professoren und Habilitierten ihre Stellungnahme und Vorschläge für die Bestellung von Gutachtern (§6 Abs. 1).

§6

Gutachter

(1) Hat der Habilitationsausschuss (§4 Abs. 1) die Bewerberin/den Bewerber zugelassen, bestellt er mindestens drei, in Ausnahmefällen bis zu sechs Gutachter, die Professorinnen, Professoren oder habilitiert sein müssen, und zwar in der Regel:

1. einen Gutachter aus der zuständigen Sektion,
2. einen weiteren Gutachter aus einer anderen Sektion,
3. einen auswärtigen Fachgutachter.

(2) Die Gutachter erstatten innerhalb von zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten, in dem sie eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung aussprechen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, die Frist einzuhalten, so wird ein neuer Gutachter bestimmt.

(3) Wenn ein Gutachter Änderungen an einer noch nicht veröffentlichten Arbeit für notwendig hält, so kann er diese vorschlagen. Es bleibt der Bewerberin/dem Bewerber überlassen, ob sie/er die Einwände berücksichtigen will.

(4) Nach Eingang aller Gutachten ist der Bewerberin/dem Bewerber im Falle der Ablehnung Einblick zu gewähren.

§7

Beschlussfassung über die Habilitation

(1) Aufgrund der schriftlichen Gutachten und der Beurteilung der Lehrbefähigung beschließt der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Habilitation.

(2) Zur ablehnenden Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber der Präsidentin/dem Präsidenten eine schriftliche Stellungnahme vorlegen, die diese/dieser dem Habilitationsausschuss zuleitet.

(3) Mit positiver Entscheidung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Das Datum der Beschlussfassung gilt als Datum der Habilitation und die Bewerberin/der Bewerber darf den Titel „Privatdozentin“/„Privatdozent“ führen.

§8

Antrittsvorlesung

Nach Abschluss der Habilitation ist eine Antrittsvorlesung zu halten, zu der die Präsidentin/der Präsident einlädt.

§9

Vollzug der Habilitation

(1) Die Präsidentin/der Präsident fertigt der Privatdozentin/dem Privatdozenten eine Urkunde (Anlage 1) über die Verleihung der Lehrbefugnis aus. Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin/des Bewerbers;
2. das wissenschaftliche Gebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wird;
3. den Tag der Verleihung der Lehrbefugnis;
4. die eigenhändige Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten;
5. das Siegel der Hochschule.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident händigt der Privatdozentin/dem Privatdozenten die Urkunde aus und verpflichtet sie/ihn auf die Grundordnung der Hochschule.

§10

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von wesentlichen Inhalten einer noch nicht publizierten Habilitationsleistung wird erwartet.

§11

Wiederholung der Habilitation

Eine Wiederholung des Antrages auf Zulassung zur Habilitation (§4) ist nur in Ausnahmefällen – mit einer Frist von mindestens einem Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren – statthaft.

§12

Umhabilitation

(1) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierte Doktorinnen/Doktoren auswärtiger Hochschulen können, wenn sie im Wirkungsbereich der Medizinischen Hochschule Hannover tätig sind, vom Senat auf Empfehlung einer Sektion gebeten werden, sich an die Medizinische Hochschule Hannover umzuhabilitieren, wenn ihre wissenschaftliche und pädagogische Entwicklung eine fruchtbare Tätigkeit als Lehrer und Forscher an der Hochschule wahrscheinlich macht. Die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sind sinngemäß anzuwenden. Auf die erneute Beurteilung der schriftlichen Leistung wird verzichtet. Auch kann die Sektion von Bildung eines Vorbereitungsausschusses absehen.

(2) Mit der Umhabilitation verzichtet die Privatdozentin/der Privatdozent auf die Lehrbefugnis in ihrer/seiner bisherigen Fakultät. Nach vollzogener Umhabilitation erhält sie/er eine durch die Präsidentin/den Präsidenten ausgefertigte neue Urkunde (Anlage 2) über die erfolgte Umhabilitation und Zugehörigkeit zur Medizinischen Hochschule Hannover.

§13

Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auch auf ein weiteres wissenschaftliches Gebiet, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis

setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden anderen wissenschaftlichen Gebiet voraus. Sie wird von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses nach Stellungnahme der Sektion beschlossen. §5 gilt entsprechend.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident bestätigt in einer Urkunde (Anlage 3) die Erweiterung.

§14

Rechtsstellung der Privatdozentin / des Privatdozenten

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die Privatdozentin/der Privatdozent das Recht, an der Medizinischen Hochschule Hannover in dem wissenschaftlichen Gebiet, für das eine Lehrbefugnis erteilt ist, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl selbstständig anzubieten. Es ist erwünscht, dass die Privatdozentin/der Privatdozent entsprechend ihrer/seiner Lehrbefugnis eine selbständige Lehrtätigkeit in der Medizinischen Hochschule Hannover ausübt.

(2) Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung wird durch die Habilitation nicht begründet.

§15

Verzicht auf die Lehrbefugnis

(1) Die Privatdozentin/Der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer/seiner schriftlichen Erklärung an die Präsidentin/den Präsidenten wirksam.

(2) Für eine ehemalige Privatdozentin/Privatdozenten der Medizinische Hochschule Hannover, deren/dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, die/der aber später ihre/seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen will, gelten die Vorschriften über die Umhabilitation (§12) sinngemäß.

§16

Rücknahme und Widerruf des Hochschulgrades

(1) Die Rücknahme und der Widerruf des verliehenen Hochschulgrades richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Hochschulgrad kann darüber hinausgehend widerrufen werden, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent

- a) wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- b) durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Fachs, für das die Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie/er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat. Das Gleiche gilt, sofern die Privatdozentin/der Privatdozent Geldleistungen von gewerblichen Promotionsvermittlern oder -beratern für die Betreuung von Promotionsverfahren angenommen hat.

(3) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Hochschulgrades erlöschen die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung des Titels „Privatdozentin“/„Privatdozent“. Die Entscheidung über Rücknahme und Widerruf trifft der Senat.

§17

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Beschlüsse i. S. dieser Ordnung sind in einer Niederschrift aufzuführen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der/von dem die Niederschrift anfertigenden Professorin/Professor oder habilitierten Mitglied zu unterschreiben ist.

(2) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Habilitation, die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Lehrbefugnis ablehnt, widerrufen oder entzogen werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der Betroffenen/dem Betroffenen zugestellt werden. Die Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§18

Inkrafttreten

Die vorstehende Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Medizinischen Hochschule Hannover nach Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Die Medizinische Hochschule Hannover erteilt unter der Präsidentschaft
die Venia Legendi
für

Sie / Er ist damit berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ / „Privatdozent“ zu führen.
Die Hochschule erwartet, dass sie / er als Forscher und Lehrer wirkt.

(Datum) Präsidentin / Präsident

Anlage 2

Die Medizinische Hochschule Hannover habilitiert unter der Präsidentschaft
von

an die Medizinische Hochschule Hannover um
für das Fachgebiet

Die Hochschule erwartet, dass sie / er als Forscher und akademischer Lehrer wirkt.

(Datum) Präsidentin / Präsident

Anlage 3

Die Medizinische Hochschule Hannover erweitert unter der Präsidentschaft
die am erteilte
Venia Legendi
für
von
auf das Lehrgebiet

(Datum) Präsidentin / Präsident